

AZ: 1058/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Abrechnung des Strombezugs im Zeitraum 15.11.2017 bis 31.01.2021. Bei der Lieferstelle handelt es sich um ein Wochenendhaus.

Nachdem der genannte Zeitraum bereits vollständig abgerechnet worden war, erhielt der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 09.03.2020 die Mitteilung des Netzbetreibers, dass der an der Lieferstelle installierte Stromzähler ausgetauscht werden müsse. Im Verfahren zur Bestimmung von Stichprobenprüfungen sei die Auswahl nach dem Zufallsverfahren auf den Zähler entfallen. Der Zähler wurde daraufhin am 20.03.2020 ausgewechselt. Der ausgebauter Stromzähler wurde einer Befundprüfung unterzogen, die nach dem Prüfprotokoll eine Funktionsstörung des Zählers ergab. Am 30.10.2020 nahm der Netzbetreiber im Beisein des Beschwerdeführers eine Ablesung des neuen Zählers vor. Bis dahin war der Beschwerdeführer vom Netzbetreiber weder über das Ergebnis der Befundprüfung noch auf deren Folgen hingewiesen worden.

Im Anschluss nahm der Netzbetreiber eine Defektumrechnung vor, bei der er den Zeitraum 20.03.2020 bis 30.10.2020 als Referenzzeitraum bestimmte und die für diese Tage erfassten Zählerdaten (0 kWh und 2.169 kWh) zugrunde legte. Die in dieser Weise ermittelten Korrekturzählerdaten für die Erfassungszeiträume seit dem 15.11.2017 übermittelte der Netzbetreiber an den damaligen Stromlieferanten, die Beschwerdegegnerin. Auch davon erhielt der Beschwerdeführer zunächst keine Kenntnis.

Dies änderte sich, als die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Hilfe der ihr übersandten neuen Zählerdaten für die Abrechnungszeiträume 2017/18, 2018/19 und 2019/20 Korrekturabrechnungen unter dem Datum des 10.11.2020 übermittelte, die hohe Nachforderungen auswies. Diese Nachforderungen bilden den Gegenstand des Streits, der auch in der Folge durch nochmalige Korrekturen und der Werte und eine Reduzierung der Forderungen nicht beigelegt werden konnte.

Nach erfolgloser Beschwerde beim Netzbetreiber und bei der Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführer den Schlichtungsantrag gestellt.

Er zweifelt die Notwendigkeit des Zählerwechsels und der Defektumrechnung des Netzbetreibers an und verlangt, dass die ursprünglichen Zählerdaten rückwirkend wieder hinterlegt und genutzt werden müssten. In seinem Zweifel sieht er sich darin bestätigt, dass der Netzbetreiber im Schlichtungsverfahren durch Mail vom 26.03.2021 angegeben hat, beim Zählerwechsel festgestellte Auffälligkeiten am ausgebauten Zähler hätten die Befundprüfung veranlasst.

Der Netzbetreiber macht geltend, sein Verfahren sei beanstandungsfrei. Die Beschwerdegegnerin verweist darauf, dass sie verpflichtet sei, die ihr vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählerdaten zu verwenden.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist teilweise begründet.

Schon im Schreiben vom 09.03.2020 war der Beschwerdeführer darauf hingewiesen worden, dass sein nach dem Zufallsprinzip ausgewählter Stromzähler ausgebaut und im Anschluss von einer staatlich anerkannten Prüfstelle getestet werden müsse. Es ist unstrittig, dass dieser Test stattgefunden und zu einer Beanstandung des Zählers geführt hat. Trotz des Schreibens des Netzbetreibers vom 26.03.2021 mit einem falschen oder jedenfalls missverständlichen Inhalt besteht deshalb zunächst kein ernsthafter Zweifel daran, dass der Zähleraustausch und das Ergebnis der Befundprüfung rechtlich nicht zu beanstanden sind. Dann aber war der Netzbetreiber rechtlich verpflichtet, eine Defektumrechnung vorzunehmen.

Dass er diese für einen Zeitraum von drei Jahren vorgenommen hat, ist bedenkenfrei. Nachdem nunmehr allerdings gesicherte Zählerdaten auch für Mai 2021 und für November 2021 vorliegen, sollte die Defektumrechnung nochmals überarbeitet werden. Die Beteiligten sollten sich im Kompromisswege darauf verständigen, den Zeitraum 20.03.2020 bis 20.11.2021 als Referenzzeitraum festzulegen und dabei einen Gesamtstromverbrauch von 3.229 kWh für die Defektumrechnung zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der neu zu bestimmenden Zählerdaten für die Abrechnung der Belieferungszeiträume 15. 11. 2017 bis 31.01.2020 sollten die Abrechnungen im Anschluss nochmals korrigiert werden. Soweit der Beschwerdeführer sinngemäß anstrebt, den Referenzzeitraum bis zum 19.03.2022 zu erstrecken und für diesen Tag den jetzigen Zählerstand anzusetzen, kann dem nicht entsprochen werden. Damit würde dem sehr geringen Stromverbrauch im Sommerhalbjahr 2021 ein zu hohes Gewicht beigemessen. Dass der Stromverbrauch des Sommers 2020 pandemiebedingt höher ausgefallen sein könnte als im Sommer 2021, kann nicht angenommen werden, weil das Infektionsgeschehen in beiden Jahren die Verhältnisse bestimmt hat.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Der Netzbetreiber überarbeitet die Defektumrechnung für die Zählerstände ab dem 15.11.2017 bis zum 19.03.2020 erneut. Als Referenzzeitraum wird dabei der Zeitraum 20.03.2020 bis 20.11.2021 mit einem Gesamtstromverbrauch von 3.229 kWh unter Berücksichtigung der durch Fotos belegten Zählerdaten von Anfang Mai 2021 und Mitte November 2021 angesetzt.

Die neu ermittelten Werte werden an die Beschwerdegegnerin übermittelt, die daraufhin ihre Abrechnungen für die Zeiträume 15.11.2017 bis 19.03.2020 nochmals korrigiert.

Der Beschwerdeführer erkennt die neu errechneten Verbräuche an und begleicht die sich daraus ergebenden Nachforderungen. Gegebenenfalls bietet die Beschwerdegegnerin ihm auf seinen Antrag eine Ratenzahlungsmöglichkeit an.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von dem Netzbetreiber zu tragen. Der Netzbetreiber hat durch sein mangelhaftes Kommunikationsverhalten die wesentliche Ursache für den Konflikt gesetzt. Allerdings wird die an sich fällige Kostenpauschale wegen der unverhältnismäßig langen Dauer des Schlichtungsverfahrens, die von der Schlichtungsstelle selbst zu vertreten ist, im Kulanzwege auf den Betrag aus § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung reduziert.

Berlin, den 25. November 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann